

Beitragsordnung

§ 1 Beitragsverwaltung

1. Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen der Deutschen Gesellschaft für Coaching e.V.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder und Coaches in Weiterbildung sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
3. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen (institutionelle Mitgliedschaft).
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel jährlich zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Es gelten folgende Jahresbeitragsätze:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft € 150,-
 - b) Institutionelle Mitgliedschaft € 250,-
 - c) Fördermitgliedschaft € 120,-
4. Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig.
5. Nach der Aufnahme in den Verein ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in Höhe der anteiligen Monatsbeiträge bis Jahresende zu entrichten. Ab dem Folgejahr wird der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.
6. Mitglieder sind ab dem Jahr, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden, beitragsbefreit.

§ 4 Verwendung der Beiträge

1. Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

1. Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.